

Allgemeine Bedingungen der ÜWS zur Stromversorgung OGV

1. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der ÜWS den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

2. Ablesung

- (1) Die ÜWS ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber zur Verfügung gestellten Ablesedaten der Lieferstellen zu verwenden.
- (2) Die ÜWS kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder durch einen von ihr beauftragten Dritten ablesen lassen.
- (3) Wenn der Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber oder die ÜWS das Grundstück und die Räume nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die ÜWS auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- (4) Eine Schätzung kann auch dann erfolgen, wenn die Ablesedaten des Netzbetreibers nicht fünf Arbeitstage nach Monatsende bei der ÜWS vorliegen.

3. Messung

- (1) Die von der ÜWS gelieferte elektrische Energie wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.
- (2) Die ÜWS wird auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht über die ÜWS, so hat er die ÜWS zeitgleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Kunden zur Last, falls die Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreiten.

4. Abrechnung

- (1) Die Abrechnung erfolgt aufgrund der vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber zur Verfügung gestellten Daten der Lieferstellen oder vorläufig aufgrund geschätzter Daten. Im Falle einer Schätzung erfolgt umgehend nach dem Vorliegen der tatsächlich festgestellten Daten eine Abrechnung. Sofern die Daten von später gemeldeten Daten abweichen, erfolgt spätestens nach Ende eines Jahres eine Korrektur. Entsprechendes gilt für die Weiterverrechnung von Entgelten der Netznutzung bei Abweichungen zwischen Rechnungen des Netzbetreibers und vorläufig gestellten Rechnungen an den Kunden.
- (2) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der ÜWS angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch eine Woche nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Gegen Ansprüche der ÜWS kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern es sich um einen offensichtlichen Fehler handelt.

5. Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die ÜWS für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte elektrische Energie eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

6. Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der ÜWS zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die ÜWS den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Zeitraumes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungs-gemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- (2) Ansprüche gemäß 6 (1) sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkungen des Fehlers können über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

7. Umfang der Lieferung, höhere Gewalt

- Die ÜWS ist von ihrer Lieferpflicht und der Kunde von seiner Abnahmepflicht befreit,
- (1) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat, oder
 - (2) soweit und solange die ÜWS an der Erzeugung, an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, oder
 - (3) bei einer Unterbrechung und Unregelmäßigkeit in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um eine Folge der Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Dies gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf nichtberechtigten Maßnahmen der ÜWS im Sinne dieses Vertrages beruht.
 - (4) Eventuell gegebene Haftungsansprüche wegen einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung, beispielsweise im Rahmen des § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung, sind gegen den Netzbetreiber zu richten.

8. Unterbrechung der Versorgung, außerordentliche Vertragsbeendigung

- (1) Ist der Kunde mit einem Abschlag bzw. einem monatlichen Rechnungsbetrag trotz Mahnung im Zahlungsverzug, ist die ÜWS berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, sofern dem Kunden dies zwei Wochen vorher angedroht wurde. Die Mahnung kann mit der Androhung der Kündigung verbunden werden. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde wiederholt mit Teilbeträgen in Verzug ist.

(2) Die ÜWS ist ebenso berechtigt, bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung die Lieferung zwei Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Lieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, soweit es sich um offene Forderungen unter 100 Euro handelt. Die ÜWS hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald der Grund für die Unterbrechung weggefallen ist und der Kunde die Kosten der Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

(3) Der Kunde bleibt verpflichtet, das Entgelt bis zur Beendigung des Strombezuges zu zahlen. Die ÜWS behält sich weitere Schadensersatzansprüche wegen der Nichterfüllung des Vertrages vor.

9. Vorauszahlung

- (1) Die ÜWS ist berechtigt, für den Energieverbrauch eines Abrechnungszeitraumes eine Vorauszahlung vom Kunden zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Kunde kann gegenüber der ÜWS mittels einer Erklärung seiner Bank oder seines Wirtschaftsprüfers, dass kein Grund zur Annahme einer mangelnden Leistungsfähigkeit beim Kunden besteht und der Anspruch der ÜWS daher nicht gefährdet ist, die Verpflichtung zur Vorauszahlung abwenden. Gleiches gilt bei Vorlage geeigneter aktueller Unterlagen zur Bonitätsprüfung, aus denen sich ergibt, dass ein Grund zur Annahme einer mangelnden Leistungsfähigkeit beim Kunden nicht vorliegt und ein Anspruch der ÜWS daher nicht gefährdet ist.
- (2) Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach dem prognostizierten Verbrauch des Abrechnungszeitraums auf Basis des bisherigen tatsächlichen Verbrauchs oder, falls dieser nicht bekannt ist, auf Basis des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Lieferstellen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Bei einem mehrmonatigen Abrechnungszeitraum, bei dem die ÜWS Abschläge erhebt, kann die ÜWS eine Vorauszahlung nur in eben so vielen Teilbeträgen verlangen. In den Fällen, in denen die ÜWS Abschläge erhebt, stellen die Vorauszahlungen vorweggenommene Abschläge dar. In allen übrigen Fällen wird die Vorauszahlung mit der entsprechenden Rechnung für den Abrechnungszeitraum verrechnet.
- (3) Bei dem Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen vor der von der ÜWS festgesetzten Fälligkeit der Vorauszahlung zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- (4) Die Ziffern 8 (1), 8 (2) und 8 (3) finden in Bezug auf die nicht fristgerechte Begleichung einer Vorauszahlung entsprechend Anwendung, Ziffer 10 bleibt unberührt.

10. Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zu einer Vorauszahlung nach Ziffer 9 nicht bereit oder nicht in der Lage, so ist die ÜWS berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu drei Monats-/Abschlagsrechnungen zu verlangen.
- (2) Wird die Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 14 Arbeitstagen nach schriftlicher Anforderung erbracht, kann die Aufnahme der Lieferung abgelehnt und der Vertrag außerordentlich gekündigt werden. Falls bereits eine Lieferung erfolgte, kann die Lieferung zwei Wochen nach schriftlicher Androhung eingestellt und/oder der Vertrag außerordentlich gekündigt werden. Die Androhung der Einstellung kann gleichzeitig mit der Aufforderung zur Erbringung der Sicherheitsleistung erfolgen.
- (3) Die ÜWS kann sich aus der Sicherheit bedienen, sobald der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Hat sich die ÜWS aus der Sicherheit bedient und liegen die Voraussetzungen für die Stellung einer Sicherheit weiterhin vor, so hat der Kunde erneut Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit ist herauszugeben, sobald die Belieferung beendet und der Sicherheitszweck entfallen ist.

11. Überlassung der Stromlieferung an Dritte

Wird die Stromlieferung ganz oder teilweise einem Dritten zur Verfügung gestellt, ist die ÜWS vorab zu informieren. Durch den Kunden ist sicherzustellen, dass alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag eingehalten werden. Der Kunde haftet der ÜWS hierfür.

12. Rechtsnachfolge

Beide Vertragspartner sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern nicht gegen deren technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit begründete Einwendungen erhoben werden. Die Übertragung ist in jedem Fall zulässig auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz.

13. Wirtschaftsklausel

Sollten sich die wirtschaftlichen, rechtlichen oder technischen Grundlagen, die für die Vertragsschließenden bei Vertragsschluss von Bedeutung waren, so ändern, dass Leistung und Gegenleistung aus diesem Vertrag nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen und die Fortsetzung des Vertrages unter den vorliegenden Bedingungen eine unbillige Härte bedeutet, so ist der Vertrag vom Tage der Antragstellung des jeweiligen Partners soweit wie möglich den veränderten Grundlagen anzupassen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Anpassung von Preisen und Entgelten.

14. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden personenbezogenen Daten werden nur zu den gesetzlich erlaubten Zwecken im Rahmen der Vertragsabwicklung, der damit verbundenen Beratung und Betreuung unserer Kunden und der bedarfsgerechten Produktgestaltung (Informationsschriften, produktbezogene Werbung, Meinungsforschung) erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Vertragspartner sind mit der Weitergabe der Daten an Dritte einverstanden, soweit dies für die Abwicklung der mit diesem Vertrag zusammenhängenden Geschäfte erforderlich ist. Der Verwendung personenbezogener Daten zum Zwecke der Werbung, der Markt- oder Meinungsforschung kann der Kunde jederzeit schriftlich widersprechen.

15. Steuerliche Regelung

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nach § 2 Nr. 3 Stromsteuergesetz sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft nach § 2 Nr. 5 Stromsteuergesetz unterliegen nach § 9b Stromsteuergesetz unter bestimmten Voraussetzungen einer Steuerentlastung. Ein entsprechender Antrag ist an das zuständige Hauptzollamt zu richten.

16. Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollte im vorliegenden Vertrag einschließlich der zum Vertrag gehörenden Anlagen und etwaiger Nachträge eine Bestimmung rechtsunfähig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Die ÜWS ist berechtigt, sich zur Erfüllung aus diesem Vertrag Dritter zu bedienen.
- (3) Gerichtsstand ist Weikersheim.